

ARBEITSVERTRAG

**für die Beschäftigung einer Angestellten Zahnärztin / eines
Angestellten Zahnarztes mit Festgehalt und Gratifikation**

A C H T U N G !

ALLGEMEINER HINWEIS für die VERWENDUNG DES NACHFOLGENDEN MUSTER-VERTRAGES

Bei dem nachfolgenden Vertrag handelt es sich um einen unverbindlichen MUSTER-Vertrag, der der Darstellung und Erläuterung vielfach anzutreffender Regelungen in Arbeitsverträgen dient.

Der MUSTER-Vertrag erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit, sondern gibt lediglich unverbindliche Anhaltspunkte für eine mögliche Vertragsgestaltung. Der MUSTER-Vertrag muss deshalb individuell überprüft und den Praxisverhältnissen im Einzelfall angepasst werden. Er ersetzt keinesfalls eine Beratung durch einen Rechtsanwalt oder Steuerberater. Für die Verwendung oder Nutzung des MUSTER-Vertrages haftet die jeweilige Anwenderin bzw. der jeweilige Anwender.

ARBEITSVERTRAG

Zwischen
Frau Zahnärztin/
Herrn Zahnarzt
- im folgenden Praxisinhaberin/ Praxisinhaber genannt -

Straße Nr.:

PLZ/ Praxisort

und

Frau/ Herrn
- im folgenden Zahnärztin / Zahnarzt genannt -

Straße Nr.:

PLZ/ Wohnort

geb.: Geburtsort:

wird folgender Arbeitsvertrag geschlossen:

§ 1

Beginn des Arbeitsverhältnisses

- (1) Die Zahnärztin / der Zahnarzt tritt mit Wirkung vom (*Datum*) auf unbestimmte Zeit in die Dienste der Praxisinhaberin / des Praxisinhabers.
- (2) Die Einstellung erfolgt unter der Bedingung, dass die Zahnärztin / der Zahnarzt nach dem Ergebnis der Einstellungsuntersuchung für die geschuldete Tätigkeit geeignet ist.
- (3) Wird das Arbeitsverhältnis vor Dienstantritt ordentlich gekündigt, beginnt die Kündigungsfrist erst mit dem vereinbarten Tag des Arbeitsbeginns zu laufen.
- (4) Im Falle einer vertragszahnärztlichen Tätigkeit ist der Abschluss dieses Vertrages abhängig von der Genehmigung des Zulassungsausschusses für Vertragszahnärzte der Kassenärztlichen Vereinigung Niedersachsen.

§ 2
Probezeit / Kündigung während der Probezeit

- (1) Die ersten sechs Monate gelten als Probezeit. Während dieser Zeit kann das Arbeitsverhältnis beiderseits mit einer Frist von zwei Wochen gekündigt werden.
- (2) Die Kündigung muss schriftlich erfolgen.

§ 3
Tätigkeit und Ort

- (1) Die Zahnärztin / der Zahnarzt wird eingestellt zur Erfüllung zahnärztlicher Aufgaben.
- (2) Die Zahnärztin / der Zahnarzt verpflichtet sich, die übertragenen Aufgaben sorgfältig unter Beachtung der für die Ausübung des zahnärztlichen Berufs geltenden gesetzlichen Bestimmungen und der Berufsordnung der Zahnärztekammer Niedersachsen für Zahnärzte im Wesentlichen selbständig und in persönlicher Verantwortung auszuüben.
- (3) Arbeitsort ist grundsätzlich die Praxis. Der Arbeitgeber führt seine Tätigkeit aber grundsätzlich auch an anderen Orten, z.B. Alten- und Pflegeheimen, aus. Die Zahnärztin / der Zahnarzt verpflichtet sich, bei Bedarf auch an diesen Orten tätig zu werden.

§ 4
Arbeitszeit

- (1) Die regelmäßige Arbeitszeit beträgt Stunden wöchentlich.
- (2) Beginn und Ende der täglichen Arbeitszeit und der Pausen sowie die Verteilung auf die Wochentage richten sich nach den Erfordernissen der Praxis.
- (3) Die Zahnärztin / der Zahnarzt erklärt sich bereit, Überstunden im Monat zu leisten.
- (4) Die Zahnärztin / der Zahnarzt ist verpflichtet, aus dringenden betrieblichen Gründen auch über die vereinbarten Überstunden hinaus im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen vorübergehend Mehr- und Überarbeit zu leisten. Die Zahnärztin / der Zahnarzt ist zur Teilnahme am zahnärztlichen Notfalldienst verpflichtet. Die Ableistung des Notfalldienstes erfolgt jeweils nach Absprache zwischen der Praxisinhaberin / dem Praxisinhaber und der Zahnärztin / dem Zahnarzt.

§ 5 Vergütung

- (1) Die Zahnärztin / der Zahnarzt für die vertraglich vereinbarte regelmäßige Arbeitszeit ein monatliches Bruttogehalt in Höhe von EURO. Die Vergütung ist jeweils am Letzten eines Monats zur Zahlung fällig.

- (2) Die Zahlung der Vergütung erfolgt bargeldlos.

- (3) Die Praxisinhaberin / der Praxisinhaber ist verpflichtet der Zahnärztin / dem Zahnarzt einen Zuschuss zum Krankenversicherungsbeitrag zu bezahlen, unabhängig davon, ob die Zahnärztin / der Zahnarzt in der gesetzlichen Krankenversicherung oder bei einem privaten Krankenversicherungsunternehmen versichert ist. Als Zuschuss ist die Hälfte des Beitrages zu bezahlen. Bei der privaten Krankenversicherung jedoch nicht mehr als die Hälfte des Betrages, der als Beitrag zur gesetzlichen Krankenversicherung zu zahlen wäre. Ist die Zahnärztin / der Zahnarzt von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung befreit, übernimmt die Praxisinhaberin / der Praxisinhaber die Hälfte des Pflichtbeitrages für die berufsständische Versorgungsanstalt, jedoch höchstens die Hälfte des Pflichtbeitrages, der als Beitrag zur gesetzlichen Rentenversicherung zu zahlen wäre.

§ 6 Über- und Mehrarbeitsvergütung

Mit der vereinbarten Vergütung sind bis zu Überstunden monatlich abgegolten. Darüber hinausgehende Überstunden werden durch Freizeitausgleich abgegolten. Soweit dies aus betrieblichen Gründen nicht möglich ist wird eine an der monatlichen Vergütung ausgerichtete anteilige Überstundenvergütung bezahlt.

§ 7

Gratifikation / Rückzahlungsverpflichtung

- (1) Die Zahnärztin/ der Zahnarzt, deren / dessen Arbeitsverhältnis zum Jahresende besteht, erhält eine Gratifikation in Höhe von % des zuletzt bezogenen Monatsgehalts, die mit der Gehaltsabrechnung für November abzurechnen und auszuzahlen ist. Mit der Gratifikation sollen ausschließlich die erbrachte und die zukünftige Betriebstreue honoriert werden.
Der Anspruch auf die Gratifikation besteht nur, wenn das Arbeitsverhältnis im Auszahlungszeitpunkt sechs Monate bestanden hat. Ruht das Arbeitsverhältnis ganz oder teilweise gleich aus welchem Rechtsgrund ohne Entgeltfortzahlung, wird die Gratifikation entsprechend anteilig gekürzt.

- (2) Der Anspruch auf Gratifikation ist ausgeschlossen, wenn das Arbeitsverhältnis im Zeitpunkt der Auszahlung oder bis zum 31.12. von einem der Vertragsteile gekündigt wird oder infolge Aufhebungsvertrages endet. Dies gilt jedoch nicht, wenn die Kündigung aus betriebsbedingten oder aus personenbedingten, von der Zahnärztin / dem Zahnarzt nicht zu vertretenden Gründen erfolgt. Dies gilt sinngemäß für einen Aufhebungsvertrag.

- (3) Die Zahnärztin / der Zahnarzt ist verpflichtet, die Gratifikation zurückzuzahlen, wenn sie / er aufgrund eigener Kündigung oder aufgrund außerordentlicher oder verhaltensbedingter Kündigung der Praxisinhaberin / des Praxisinhabers aus einem von ihr / ihm zu vertretenden Grund bis zum 31.3. des auf die Auszahlung folgenden Kalenderjahres oder, sofern die Gratifikation eine Monatsvergütung übersteigt, bis zum 30.6. des auf die Auszahlung folgenden Kalenderjahres ausscheidet. Die Rückzahlungsverpflichtung gilt entsprechend, wenn das Arbeitsverhältnis innerhalb des vorgenannten Zeitraumes durch Aufhebungsvertrag beendet wird und Anlass des Aufhebungsvertrages ein Recht zur außerordentlichen oder verhaltensbedingten Kündigung oder ein Aufhebungsbegehren der Zahnärztin / des Zahnarztes ist.

- (5) § 616 BGB gilt mit folgender Maßgabe: Für die eigene Hochzeit oder die Eintragung einer gleichgeschlechtlichen Lebenspartnerschaft, für die Hochzeit bzw. Eintragung einer Lebenspartnerschaft naher Angehöriger sowie für die Teilnahme an Begräbnissen naher Angehöriger erhält der Arbeitnehmer einen Tag frei, ebenso für den Fall der Niederkunft der Ehefrau oder Lebenspartnerin sowie für einen Umzug. Andere Fälle einer persönlichen Arbeitsverhinderung, insbesondere bei einer Erkrankung des Kindes (§ 45 SGB V), führen in Abweichung von § 616 BGB nicht zur Aufrechterhaltung des Vergütungsanspruchs.

§ 8 Widerrufsvorbehalt

Die Zahlung der Gratifikation (§ 8) erfolgt unter dem Vorbehalt des Widerrufs. Der Widerruf ist aus wirtschaftlichen Gründen möglich.

§ 9 Arbeitsverhinderung / Entgeltfortzahlung

- (1) Die Zahnärztin / der Zahnarzt ist verpflichtet, jede Arbeitsverhinderung und ihre voraussichtliche Dauer unverzüglich der Praxisinhaberin / dem Praxisinhaber anzuzeigen und dabei gleichzeitig auf etwaige dringliche Arbeiten hinzuweisen.
- (2) Im Falle der Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit ist die Zahnärztin / der Zahnarzt verpflichtet, spätestens am dritten Arbeitstag eine ärztliche Bescheinigung über die Arbeitsunfähigkeit und deren voraussichtliche Dauer vorzulegen. Die Praxisinhaberin / der Praxisinhaber ist berechtigt, die Vorlage der ärztlichen Bescheinigung früher zu verlangen. Dauert die Arbeitsunfähigkeit länger als in der Bescheinigung angegeben, ist sie / er verpflichtet, spätestens am darauffolgenden Arbeitstag eine neue ärztliche Bescheinigung einzureichen. Die Art der Erkrankung ist nur dann anzugeben, wenn sie Schutzmaßnahmen der Praxisinhaberin / des Praxisinhabers für andere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter erfordert (z. B. bei Infektionsgefahr).
- (3) Hält sich die Zahnärztin / der Zahnarzt bei Beginn der Arbeitsunfähigkeit im Ausland auf, so ist sie / er verpflichtet, der Praxisinhaberin / dem Praxisinhaber die Arbeitsunfähigkeit, deren voraussichtliche Dauer und die Adresse am Aufenthaltsort in der schnellstmöglichen Art der Übermittlung mitzuteilen. Kehrt die / der arbeitsunfähige erkrankte Zahnärztin / Zahnarzt in das Inland zurück, ist sie / er verpflichtet, der Praxisinhaberin / dem Praxisinhaber und der Krankenkasse seine Rückkehr unverzüglich mitzuteilen.
- (4) Ist die Zahnärztin / der Zahnarzt unverschuldet arbeitsunfähig erkrankt, leistet die Praxisinhaberin / der Praxisinhaber für die Dauer von sechs Wochen Entgeltfortzahlung nach dem Entgeltfortzahlungsgesetz in seiner jeweils gültigen Fassung.

§ 10 Urlaub

- (1) Die/Der Zahnärztin/Zahnarzt erhält – nach einer Beschäftigungsdauer von sechs Monaten – einen Erholungsurlaub von Arbeitstagen im Kalenderjahr.
- (2) Der Urlaub wird in Abstimmung mit der/dem Zahnärztin/Zahnarzt von der Praxisinhaberin/ dem Praxisinhaber festgelegt.
- (3) Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Bundesurlaubsgesetzes.

§ 11 Gesetzliche Fortbildungen

Die Zahnärztin / der Zahnarzt verpflichtet sich, die gesetzlich vorgeschriebenen Fortbildungen zu besuchen und die dafür erhaltenen Nachweise unverzüglich an die Praxisinhaberin / den Praxisinhaber zu übergeben. Die Übernahme von Fortbildungskosten bleibt einer gesonderten Vereinbarung vorbehalten.

§ 12 Nebentätigkeit

- (1) Jede Nebentätigkeit, gleichgültig ob sie entgeltlich oder unentgeltlich ausgeübt wird, bedarf der vorherigen Zustimmung der Praxisinhaberin / des Praxisinhabers. Die Zustimmung wird erteilt, wenn die Nebentätigkeit die Wahrnehmung der dienstlichen Aufgaben zeitlich nicht oder allenfalls unwesentlich behindert und sonstige berechnigte Interessen der Praxisinhaberin / des Praxisinhabers nicht beeinträchtigt werden. Wissenschaftliche Veröffentlichungen (Aufsätze, Fachvorträge) bedürfen der vorherigen Zustimmung der Praxisinhaberin / des Praxisinhabers, soweit sie sich auf Erfahrungen und Verhältnisse in deren / dessen Praxis beziehen.
- (2) Die Praxisinhaberin / der Praxisinhaber hat die Entscheidung über den Antrag der Zahnärztin / des Zahnarztes auf Zustimmung zur Nebentätigkeit innerhalb von vier Wochen nach Eingang des Antrags zu treffen. Wird innerhalb dieser Frist eine Entscheidung nicht gefällt, gilt die Zustimmung als erteilt.

§ 13 Ärztliche Untersuchung und Arbeitsfähigkeit

Die Einstellung erfolgt unter der Voraussetzung gesundheitlicher Eignung für die vorgesehene Aufgabe. Die Zahnärztin / der Zahnarzt erklärt sich bereit, sich von einem ermächtigten Arzt arbeitsmedizinisch nach den Grundsätzen G 42 (Tätigkeiten mit Infektionsgefährdung) und G 24 (Hauterkrankungen) vor Arbeitsantritt untersuchen zu lassen und auch die regelmäßigen Nachuntersuchungen durchführen zu lassen.

§ 14 Verschwiegenheitsverpflichtung

- (1) Die Zahnärztin / der Zahnarzt verpflichtet sich, über alle ihr / ihm in der Ausübung ihrer / seiner Tätigkeit und in der Praxis bekannt gewordenen Umstände, sei es die Behandlung selbst, seien es die persönlichen Umstände der Patienten und deren Erklärungen während der Dauer des Arbeitsverhältnisses als auch nach seiner Beendigung absolutes Stillschweigen zu bewahren (§ 203 StGB). Diese Verpflichtung gilt auch für alle Geschäftsgeheimnisse.
- (2) Die Schweigepflicht erstreckt sich auch auf Angelegenheiten anderer Praxen / Labore, mit denen die Praxis wirtschaftlich oder organisatorisch verbunden ist.
- (3) Die Zahnärztin / der Zahnarzt darf keine Praxisunterlagen oder Abschriften aus der Praxis entfernen.

§ 15 Internet- und Telefonnutzung

- (1) Die Nutzung des betrieblichen Internet- und Telefonanschlusses sowie die Versendung von E-Mails sind ausschließlich zu dienstlichen Zwecken gestattet.
- (2) Die Praxisinhaberin / der Praxisinhaber ist berechtigt, jede Nutzung von E-Mail und Internet unter Beachtung der Bestimmungen des Datenschutzrechts zu speichern.

§ 16 Beendigung des Arbeitsverhältnisses

- (1) Die Kündigungsfrist beträgt für beide Vertragsparteien sechs Wochen zum Ende eines Kalendervierteljahres. Die Verlängerung der Kündigungsfristen richtet sich nach den jeweiligen gesetzlichen Vorschriften. Verlängerte Kündigungsfristen gelten auch für die Zahnärztin / den Zahnarzt.
- (2) Die Kündigung muss schriftlich erfolgen.
- (3) Das Arbeitsverhältnis besteht unter der auflösenden Bedingung der Anstellungsgenehmigung durch die Kassenzahnärztlichen Vereinigung Niedersachsen. Es endet mit dem Wegfall der Anstellungsgenehmigung, frühestens vier Wochen nach schriftlicher Anzeige des Wegfalls durch die Praxisinhaberin / den Praxisinhaber.
- (4) Das Arbeitsverhältnis endet, ohne dass es einer Kündigung bedarf, mit Ablauf des Monats, in dem die Zahnärztin / der Zahnarzt die Regelaltersgrenze der gesetzlichen Rentenversicherung erreicht. Zuvor kann es von beiden Seiten jederzeit ordentlich gekündigt werden.

§ 17 Freistellung von der Arbeitspflicht

Die Praxisinhaberin / der Praxisinhaber ist berechtigt, die Zahnärztin / den Zahnarzt mit Ausspruch einer Kündigung – gleichgültig von welcher Seite – unter Fortzahlung der Bezüge und unter Anrechnung restlicher Urlaubsansprüche widerruflich von der Arbeitsleistung freizustellen, wenn ein triftiger Grund, insbesondere ein grober Vertragsverstoß, der die Vertrauensgrundlage beeinträchtigt (z. B. Geheimnisverrat, Konkurrenzfähigkeit), gegeben ist. Nicht erfüllte Urlaubsansprüche sind abgegolten, soweit nicht aufgrund von Arbeitsunfähigkeit der Zahnärztin / des Zahnarztes oder aus sonstigen Gründen eine Abgeltung ausgeschlossen ist.

§ 18

Schriftform, Ausschlussfrist für Ansprüche aus dem Arbeitsverhältnis

- (1) Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass keine über den Wortlaut dieses Vertrages hinausgehenden mündlichen Vereinbarungen getroffen wurden.
- (2) Alle beiderseitigen Ansprüche aus dem bestehenden Arbeitsverhältnis verfallen, wenn sie nicht innerhalb von 3 Monaten von der Praxisinhaberin/ dem Praxisinhaber oder von der Zahnärztin/ dem Zahnarzt in Textform geltend gemacht wurden. Die Versäumung der Ausschlussfrist führt zum Verlust des Anspruchs. Die Ausschlussfrist beginnt, wenn der Anspruch entstanden ist und der jeweilige Anspruchsteller von den anspruchsbegründenden Umständen Kenntnis erlangt hat oder ohne grobe Fahrlässigkeit hätte erlangen können. Die Ausschlussfrist gilt nicht bei Haftung wegen Vorsatzes.

....., den

Ort, Datum

.....
Unterschrift der Praxisinhaberin /
des Praxisinhabers

.....
Unterschrift der Zahnärztin /
des Zahnarztes